



## Hygienekonzept

für die Dreifachsporthalle an der Budrio-Allee

Betreiber: Gemeinde Eichenau  
Hauptplatz 2  
82223 Eichenau  
Tel. 08141-730335 o. -336

Datum: 01.10.2020

An diesem Dokument haben mitgewirkt:

Ersteller: Gemeinde Eichenau  
Liegenschaftsverwaltung – Frau Wesselborg  
Hauptplatz 2  
82223 Eichenau

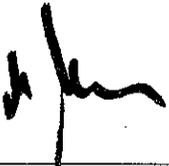
Verteiler: alle Nutzer

Anlagen: - keine -

Diese Hygieneregeln treten sofort in Kraft!

01.10.2020

Datum

  
Peter Münster  
Erster Bürgermeister

## **Einleitung**

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle Aktivitäten.

Dieses Konzept sieht deshalb im Rahmen der Handlungshilfe zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz im Bereich der Dreifachsporthalle vor.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Nutzern zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

### **1. Organisatorisches**

Die Veranstalter der hier stattfindenden Sportveranstaltungen sowie alle weiteren Nutzer und Zuschauer sind zur Beachtung und Einhaltung der hier festgeschriebenen Maßnahmen verpflichtet.

Die Gemeinde Eichenau sowie die Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Die Gemeinde Eichenau überträgt die sich aus diesem Konzept ergebenden Pflichten durch eine Nutzungsvereinbarung auf die Veranstalter und ist berechtigt, die Erfüllung stichprobenartig zu kontrollieren.

Die Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.

Die Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u.a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen und haben keinen Zutritt zur Sportstätte.

Soweit in der Dreifachsporthalle gastronomische Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte für den

Gastronomiebetrieb. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BaylfSMV trägt der Veranstalter.

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

In der Dreifachsporthalle gilt ein Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb inklusive Zuschauerbereich für

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen).

Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie der Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist das Mindestabstandsgebot von 1,5 m zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. im Familienverband lebende Personen).

Innerhalb der Dreifachsporthalle (auch Umkleiden und Toiletten) ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, beim Duschen, auf den Zuschauer-Sitzplätzen und in anderen von der BaylfSMV ausgenommenen Bereichen. Dies gilt auch für Funktionspersonal, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung bei der Ausübung der Tätigkeit führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.

Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern und Personal werden ausreichend Waschmöglichkeiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Sportanlagenbesucher und -nutzer sind durch Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

Nach Nutzung der Toiletten ist diese von der betreffenden Person zu reinigen.

Die Nutzung von **Duschen und Umkleiden** ist unter Beachtung folgender Schutzmaßnahmen zulässig:

- Tragen einer Mund-Nasen-Maske mit Ausnahme beim Duschen
- Einhaltung des Mindestabstands, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme jeden zweiten Waschbeckens, Pissoir, Dusche etc.
- Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich

- In den Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Zu diesem Zweck werden jeweils Dusche 1 und 5 geöffnet, Dusche 2 – 4 abgesperrt.
- Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen
- Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden
- Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner sind von den Nutzern vor Nutzung zu desinfizieren.

Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter bzw. Trainer betreut wird.

Die Gruppengröße ist an die standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen und ggf. entsprechend zu begrenzen.

Zur Gewährung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigem Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

Vor und nach jedem Training sind von den Sportlern benutzte Sportgeräte zu desinfizieren.

### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage**

Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauer, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a. sind vorab per Aushang darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter sind jedoch weder berechtigt noch verpflichtet, Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Sollten Personen während des Aufenthalts in der Dreifachsporthalle Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Objekt zu verlassen.

Beim Betreten und Verlassen der Dreifachsporthalle hat der Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen Warteschlangen zu vermeiden.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle einer nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Bei der Datenerhebung sind die Betroffenen entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

#### **4. Durchführung des Wettkampfbetriebs mit Zuschauern**

In der Dreifachsporthalle sind maximal **40** Zuschauer zulässig. In diese Obergrenze werden Spieler, Trainer, Funktionäre und Schiedsrichter nicht einberechnet. Die Vergabe der Sitzplätze auf der Tribüne erfolgt mittels personalisierter Ticketausstellung und mit Zuordnung von festen Sitzplätzen. Name und Kontaktdaten werden für die Dauer von vier Wochen ab Veranstaltungstermin gespeichert. Der Mindestabstand ist bei der Platzvergabe einzuhalten, ausgenommen hiervon ist der Personenkreis, der gemäß § 2 Abs. 1 der BayLfSMV von den Kontaktbeschränkungen befreit ist (z. B. im Familienverband lebende Personen). Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Veranstalters ist nicht gestattet.

Die maximale Zuschauerzahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit so organisiert werden, dass lange Warteschlangen an der Kasse und im Eingangsbereich vermieden werden.

Zuschauer und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung, spätestens jedoch vor Betreten der Sportanlage bzw. des

Zuschauerbereichs) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Sportveranstaltung ausgeschlossen ist.

Zuschauer und Besucher sind über das Einhalten des Abstandes von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

Zuschauer und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen zu informieren.

Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sollen nach den örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben und auf Kontaktminimierung geachtet werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Ein- und Auslass vor und nach Ende einer Sportveranstaltung, Nutzung getrennter Ein- und Ausgänge). Einzuhalten Abstände im Zugangs-, Ausgangs- Warte- und Sanitärbereich sind entsprechend kenntlich zu machen.

Ein Kontakt zwischen Sportlern und Besuchern (z. B. „Abklatschen“ der Spieler mit Fans) hat zu unterbleiben. Es sollte separate Bereiche für die Sportler und Besucher geben, wodurch ein Kontakt ausgeschlossen wird.

Auf den Parkplätzen sind ebenfalls die Abstandsregeln einzuhalten und Menschenansammlungen zu vermeiden. Durch den Veranstalter sind, sofern erforderlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

## **5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei Sportbetrieb in der Dreifachsporthalle**

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen unter Nrn. 1 bis 4 sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

Gruppenbezogene Sportangebote (Training, Wettkampf) werden in der Sporthalle auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten.

Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.